

STATUTEN INSOS SOLOTHURN

Artikel 1: Name, Sitz

- ¹ Unter dem Namen INSOS Solothurn – kantonaler Branchenverband der Institutionen für Menschen mit Behinderung“ besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60 ff. ZGB.
- ² INSOS Solothurn ist eine Sektion von INSOS Schweiz für das Gebiet des Kantons Solothurn. INSOS Solothurn ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- ³ Der Sitz von INSOS Solothurn befindet sich am Ort des amtierenden Präsidiums.

Artikel 2: Zweck und Ziele

INSOS Solothurn bezweckt die Koordination der Trägerschaften von Institutionen für Menschen mit Behinderung im Kanton Solothurn und strebt dabei folgende übergeordnete Ziele an:

1. Austausch über die Förderung der Lebensqualität für Menschen mit Behinderung in sozialen Institutionen;
2. Förderung der gegenseitigen Unterstützung der Mitglieder bei der Erfüllung ihres Auftrages;
3. Stärkung und Förderung der Branche.

Artikel 3: Aufgaben

- ¹ Zur Erreichung seines Zwecks und seiner Ziele erfüllt INSOS Solothurn insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber Dritten;
 - Vernetzung der Mitglieder und Förderung des Austausches;
 - Austausch und Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen;
- ² Weitere Aufgaben richten sich nach dem Leitbild und der Strategie, sowie den Statuten und Reglementen von INSOS Schweiz.

Artikel 4: Mitgliedschaft

- ¹ Jede Institution für erwachsene Menschen mit Behinderung mit Sitz im Kanton Solothurn kann als Vereinsmitglied aufgenommen werden.
- ² Mitglied von INSOS Solothurn kann nur werden, wer gleichzeitig die Mitgliedschaft von INSOS Schweiz erwirbt. Die Aufnahme erfolgt über INSOS Schweiz.
- ³ Die Voraussetzungen der Mitgliedschaft (Beginn, Rechte und Pflichten, Beendigung) richten sich nach den Statuten von INSOS Schweiz.

Artikel 5: Mitgliederbeiträge

- ¹ Zur Sicherstellung der Verbandsaufgaben kann ein jährlicher Mitgliederbeitrag für INSOS Solothurn erhoben werden.
- ² Die Kriterien für die Beitragsbemessung richten sich nach den Statuten und Reglementen von INSOS Schweiz.
- ³ Die Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags für INSOS Solothurn wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Gönner

- ¹ Mit INSOS Solothurn sympathisierende Einzelpersonen und juristische Personen können Gönner werden.
- ² Die Gönner werden durch das Unterzeichnen einer Gönnermitgliedschaft und das Entrichten eines entsprechenden, jährlichen Gönnerbeitrages aufgenommen.
- ³ Gönner können keine Mitbestimmungsrechte ausüben, werden aber über die Aktivitäten von INSOS Solothurn orientiert.

Artikel 6: Organe

- 1 Die Organe von INSOS Solothurn sind:
 - Mitgliederversammlung
 - Vorstand
- 2 Zudem nimmt die Geschäftsstelle Organfunktionen im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben und Kompetenzen wahr.
- 3 Die Organe werden durch Kommissionen unterstützt.

Artikel 7: Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ von INSOS Solothurn. Sie besteht aus den ermächtigten Personen der Vereinsmitglieder.
- 2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- 3 Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

Artikel 8: Einberufungs- und Antragsverfahren

- 1 Das Datum der Versammlung wird den Mitgliedern mindestens drei Monate vorher bekanntgegeben.
- 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand in der Regel in der ersten Jahreshälfte und mindestens vierzehn Tage vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich einberufen.
- 3 Anträge der Mitglieder sind zwei Monate vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen.
- 4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinspräsidium oder dessen Stellvertretung geleitet.

Artikel 9: Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 1 Die Mitgliederversammlung beschliesst über:
 - Statuten und Reglemente
 - Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrags
 - Jahresbericht
 - Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstands
 - Anträge zu Geschäften der schweizerischen Delegiertenversammlung
 - Anträge der Mitglieder, der Kommissionen und des Vorstandes
 - Wahl der Vorstandsmitglieder
 - Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums
 - Wahl der Delegierte und Ersatzdelegierte für die schweizerische Delegiertenversammlung
 - Auflösung oder Fusion des Vereins

Artikel 10: Abstimmungen und Wahlen an der Mitgliederversammlung

- 1 Für die Beschlussfassung gelten folgende Vorgaben:
 - Sachgeschäfte und Wahlen werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Stimmrechte entschieden.
 - Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.
 - Statutenänderungen, Fusion oder Auflösung von INSOS SOLOTHURN erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 2 Über die Beschlüsse wird ein schriftliches Protokoll geführt.

Artikel 11: ausserordentliche Mitgliederversammlung

Auf Verlangen des Vorstands oder von einem Fünftel der Mitglieder wird eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese hat innerhalb von zwei Monaten nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

Artikel 12: Vorstand

- 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan von INSOS SOLOTHURN.
- 2 Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - Präsident/-in und Vizepräsident/-in;
 - 5 bis 7 weiteren Personen.

- ³ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist eine angemessene Vertretung der Institutionen nach Klientengruppen, Grösse und Leistungsbereichen anzustreben.
- ⁴ Die Amtsperiode beträgt 4 Jahre; bei Ersatzwahlen für den Rest der Amtsperiode.
- ⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium. Beschlüsse werden schriftlich protokolliert.

Artikel 13: Zuständigkeiten des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung von INSOS SOLOTHURN. Er ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet sind, insbesondere für:

- Sicherstellung des Vereinszwecks und der Zielerreichung;
- Entwicklung von Leitbild, Strategie sowie weiteren Grundlagendokumenten und Festlegung der Verbandsstrukturen;
- Verabschiedung von Jahreszielen und Jahresbudget;
- Verbandspolitik, verbandspolitische Interessenvertretung;
- Vertretung von INSOS Solothurn nach innen und aussen;
- Entscheid über Mitwirkung in Organisationen und Gremien;
- Zusammenarbeit mit INSOS Schweiz auf der Grundlage der Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz;
- Unterschriftenregelung;
- Einsetzen von Ausschüssen, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen.

Artikel 14: Kommissionen

Für ausgewählte Fachthemen können Kommissionen per Auftrag seitens des Vorstandes mandatiert werden. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen werden zu Beginn des Mandates durch den Vorstand festgelegt.

Artikel 15: Finanzen, Haftung

¹ INSOS Solothurn beschafft seine Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Mitglieder
- Zinsen und sonstige Erträge

² Für die Verbindlichkeiten von INSOS Solothurn haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre Beiträge.

Artikel 16: Subsidiarität

Für alle in diesen Statuten nicht ausdrücklich geregelten Punkte gelten sinngemäss die Statuten und Reglemente von INSOS Schweiz.

Artikel 17: Auflösung

¹ Die Auflösung von INSOS Solothurn erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

² Ein allfällig verbleibendes Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke im Sinne von Artikel 2 dieser Statuten bzw. im Sinne des Zweckartikels der Statuten von INSOS Schweiz zu verwenden.

Artikel 18: Inkrafttreten

Die Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 13.11.2014 genehmigt und treten sofort in Kraft. Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz.

Gempfen, 13. November 2014

Josef Reichmann
Präsident

Dagmar Domenig
Vizepräsidentin

Genehmigt durch den Zentralvorstand von INSOS Schweiz am 23.03.2015.